

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 63. Ratssitzung vom 23. September 2015**

### **1289. 2015/127**

**Weisung vom 07.05.2015:**

**Energiebeauftragter, Gemeindebeschluss (GB) Rationelle Verwendung von Elektrizität, Teilaufhebung; Gemeinderatsbeschluss (GRB) Verordnung Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Neuerlass; Stromsparfonds-Richtlinien und Energetische Bedingungen, Aufhebung**

Antrag des Stadtrats:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Der Gemeindebeschluss «Rationelle Verwendung von Elektrizität» vom 5. März 1989» (AS 732.230) wird wie folgt geändert:
  - Art. 1 wird aufgehoben
  - Art. 2 wird aufgehoben
  - Art. 3 wird aufgehoben
  - Art. 4 unverändert
  - Art. 5 wird aufgehoben
  - Art. 6 wird aufgehoben
  - Art. 7 unverändert
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

1. Unter Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung der Gemeinde zu den Änderungen des Gemeindebeschlusses «Rationelle Verwendung von Elektrizität» wird die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele» gemäss Beilage erlassen.  
  
Unter Ausschluss des Referendums:
2. Das Postulat der Spezialkommission Polizeidepartement / Tiefbau- und Entsorgungsdepartement / Departement der Industriellen Betriebe betreffend Erhöhung der Abgabe an den Stromsparfonds vom 24. November 2005 (GR Nr. 2005/524) wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionmehrheit Änderungsantrag / Kommissionsreferent Schlussabstimmung:

**Heinz Schatt (SVP):** Die Weisung beinhaltet eine Teilaufhebung des Gemeindebeschlusses von 1989 zur rationellen Verwendung von Elektrizität, einen Neuerlass der Verordnung Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele und eine Aufhebung der Stromsparfondsrichtlinien und energetischen Bedingungen. Die Tarifge-

staltung bei den Strombezugspreisen ist heute weitgehend reguliert und erlaubt dem ewz nur noch einen geringen Handlungsspielraum. Das Finanzierungsmodell wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich als rechtlich nicht mehr haltbar beanstandet. Die Vorfinanzierung über Einlagen in ein besonderes Konto muss durch eine Abgabe im Netznutzungsentgelt ersetzt werden. Diese Abgabe wird jährlich durch den Stadtrat festgelegt und ist auf maximal 2 Rappen pro Kilowattstunde beschränkt. Mit der neuen Regelung werden mehr finanzielle Mittel für Stromsparmassnahmen zur Verfügung stehen als bisher. Das ewz hat bis anhin 10 % des Gewinns in das Vorfinanzierungskonto einbezahlt. Dieser Gewinn wurde aber gleichgesetzt mit einer Umsatzabgabe an die Stadtrechnung. Seit 2011 sind die Einlagen rückläufig. Trotz neuer Finanzierung von Stromsparmassnahmen verzichtet der Stadtrat auf eine Änderung dieser Umsatzabgabe. Die neue Verordnung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der 2000-Watt-Gesellschaft beschränkt sich auf die Förderung der Stromeffizienz und der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen. Die neue Verordnung regelt neu die Rückvergütung an Kunden, Beiträge an Dritte, Beiträge an stadteigene Unternehmen, Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen. Im Jahr 2005 hat die damalige Spezialkommission ein Postulat mit dem Ziel einer Erhöhung der Abgaben an den Stromsparmassnahmen eingereicht. Mit der vorliegenden Verordnung wird dieses Postulat erfüllt. Die Spezialkommission hat alle Dispositivpunkte der vorliegenden Weisung einstimmig angenommen. Von der SP liegt ein Änderungsantrag zum Dispositivpunkt B.1. vor.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag:

**Andreas Edelmann (SP):** Der Minderheitsantrag ist kein Misstrauensvotum, weder gegenüber dem Stadtrat noch gegenüber dem ewz oder dem Energiebeauftragten. Wir halten die Weisung für sehr gut und bestreiten deren Inhalt nicht. Sie hat aber einen Haken: Der Betrag, der heute eingezogen wird und rund 1.1 Rappen pro Kilowattstunde beträgt, wird neu mit einem Maximalbetrag von 2 Rappen festgelegt. Somit wäre von 0 bis 2 Rappen alles möglich und es ist möglich, dass die Fördermassnahmen reduziert werden. Wir beantragen deshalb eine Untergrenze von 1 Rappen. Die Untergrenze legt lediglich den Status quo des heutigen Betrags fest. Ich frage mich, ob man in der Weisung bewusst eine Hintertür einbauen wollte. Wir wollen keinen Abbau. Wir wollen den status quo an Fördergeldern beibehalten. Der Stadtrat und der Energiebeauftragte haben uns gesagt, dass man keine Förderbeiträge ausgeben soll, wenn es keine sinnvollen Projekte mehr gibt. Man gehe aber nicht davon aus, dass in den nächsten zehn Jahren ein Engpass an förderwürdigen Projekten entstehen werde. Der Stadtrat hat die Kompetenz, weitere Programme zu entwickeln. Zudem sprechen weitere Gründe für einen Mindestsatz. Wir haben Erfolg mit den Stromeffizienzmassnahmen. Der Stromkonsum sinkt pro Kopf. Wir sparen Stromumsatz. Auch das ist ein Grund, warum wir das Niveau behalten wollen. Die Rückvergütungen der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) werden tendenziell steigen. Dadurch muss auch das ewz mehr für Rückvergütungen ausgeben. Auch dafür werden wir in Zukunft das Geld brauchen. Ich frage mich, warum einige Parteien die Gesamtweisung ablehnen werden, falls der Änderungsantrag angenommen wird. Die SP wird der Weisung so oder so zustimmen. Wir sind hier pragmatisch. Ich hätte dasselbe von der Gegenseite erwartet. Der Änderungsantrag stellt die

*Weisung nicht auf den Kopf. Er legt einen status quo fest. Noch etwas zum Schluss: Wir heben den Stromsparbeschluss von 1989 auf und bieten dem Volk als Gegenleistung die Verordnung an. Man muss dem Volk das Vertrauen geben, dass das, was damals geschaffen wurde, nicht für einen Abbau missbraucht werden kann.*

Weitere Wortmeldungen:

**Heinz Schatt (SVP):** *Zum Punkt mit der Untergrenze: Die rationelle Verwendung von elektrischem Strom findet über alle Parteien hinweg breite Zustimmung. Strom sparen ist der effizienteste Ansatz zur Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft. Im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz wird das bestehende Anreizsystem für die rationelle Verwendung von Elektrizität dem übergeordneten Recht und den tatsächlich herrschenden Marktverhältnissen angepasst. Der Stadtrat erhält dazu weitgehende Kompetenzen zum Festsetzen der Beitragshöhen. Da die zur Verfügung gestellten Mittel aber nach oben begrenzt sind, sollten wenig effiziente Massnahmen nicht gefördert werden. Die Mittel kommen aus einem Zuschlag auf die Netznutzung. Jeder Stromkunde im Versorgungsgebiet des ewz, egal ob er Stromkunde ist oder nicht, muss diesen Zuschlag bezahlen. Das ist eine Belastung für den Wirtschaftsstandort Zürich. Es lässt sich nur verantworten, wenn durch die Stromsparmassnahmen ein Benefit zu den Konsumenten zurückfliesst. Deshalb ist eine untere Begrenzung von 1 Rappen pro Kilowattstunde, wie es die SP fordert, strikt abzulehnen. Diese Limite würde dazu führen, dass auch wenig effiziente Massnahmen durchgeführt würden. Das wäre eine unverantwortliche Politik. Deshalb lehnt die Mehrheit der Kommission auch den Änderungsantrag der SP ab. Sollte der Änderungsantrag eine Mehrheit finden, wird die SVP die gesamte Weisung ablehnen.*

**Guido Hüni (GLP):** *Die Weisung wäre von allen Parteien getragen worden. Nun bringt die linke Ratsseite einen Vorschlag, den sie als zwingende Verbesserung erachtet, der aber nicht zu einer Verbesserung führt und auch gar nicht notwendig ist. Er führt sogar zu einem impliziten Risiko. Falls sich die Situation so ändert, dass es wesentlich weniger oder keine Projekte mehr gäbe, würde man Geld im Übermass an wenige Projekte ausschütten. Somit würden diese Projekte übervorteilt. Das kann nicht im Sinne des Steuerzahlers und einer grünen Politik sein, die darauf basiert, dass man etwas subventioniert, damit gewisse Technologien selbstständig laufen können. Die meisten Projekte, die mittels Stromsparfonds gefördert werden, wurden in der Vergangenheit nicht einmal vom Gemeinderat initiiert, sondern vom Stadtrat. Es macht wenig Sinn, zu sagen, dass nun derselbe Stadtrat alles auf Null herunterfahren und keine Projekte mehr fördern würde. Wir werden den Dispositivänderungsantrag ablehnen, sehen uns aber verpflichtet, der Weisung trotzdem zuzustimmen, da wir hinter dem Stromsparfonds stehen.*

**Marcel Müller (FDP):** *Wir finden es richtig, dass der Fonds mit nur so viel Geld alimentiert wird, wie auch Projekte unterstützt werden können. Den von der SP eingebrachte Änderungsantrag halten wir für eine Zwängerei. Aus Sicht des Energiebeauftragten ist die Einführung einer unteren Limite auch nicht nötig. Sie ist sogar unerwünscht. Das Geld wird den Haushalten und der Wirtschaft ohne Grund entzogen. Der ursprüngliche Gedanke zur Finanzierung der förderbaren Projekte wird damit völlig verfälscht. Das*

*können wir nicht unterstützen. Bei einer Annahme des Änderungsantrags werden wir die Weisung ablehnen. Wir lassen uns nicht dazu zwingen, einen planwirtschaftlichen Ansatz zu unterstützen, der zum Nachteil der Zürcherinnen und Zürcher ausfällt.*

**Reto Rudolf (CVP):** *Förderungsmassnahmen zum effizienten Einsatz von Energien sind sinnvoll. Genau so sinnvoll ist es, in der Verordnung eine entsprechende Obergrenze zu definieren. Die Einführung einer Untergrenze ist nicht sinnvoll und eine Zwängerei. Der Stadtrat würde gezwungen, Fördergelder auszuschütten, unabhängig davon, wie sinnvoll das ganze wäre. Der Änderungsantrag muss abgelehnt werden, so dass wir am Ende alle gemeinsam der gesamten Weisung zustimmen können.*

**Markus Kunz (Grüne):** *Die Grünen werden dem Änderungsantrag zustimmen. Auch der Ständerat hat bemerkt, dass Energiesparen eine wichtige Sache wäre. Wir haben seit Jahrzehnten Sparpotenziale von 30 % in diesem Land, die ökonomisch realisierbar und vorteilhaft wären. Sie werden aber nicht realisiert. Energiesparen ist noch kein Automatismus. Es muss noch sehr stark gefördert werden. Wir Grünen sind nicht bereit, ausge-rechnet bei den neuen erneuerbaren Energien nachzugeben und diese nicht mehr so zu unterstützen wie bisher. Wir vertrauen darauf, dass der Stadtrat weiss, welche Massnahmen unterstützt werden sollen. Deshalb haben wir dazu auch noch ein entsprechendes Postulat vorbereitet. Eine Untergrenze zwingt den Stadtrat nicht dazu, unförderbare Projekte zu fördern und ist in der heutigen Energiesituation durchaus angebracht. Wir werden dem Dispositivantrag zustimmen. Sollte er nicht durchkommen, werden wir die Weisung aber insgesamt trotzdem annehmen, da sie sinnvoll ist.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

**STR Andres Türler:** *Wir sind uns alle einig, dass die Verordnung sowohl inhaltlich als auch aufgrund der Rahmenbedingungen notwendig ist. Zum Antrag der SP-Fraktion bezüglich der Untergrenze ist zu sagen, dass genügend Spielraum vorhanden ist. Es wird genügend Geld für diese Projekte zur Verfügung stehen. Eine Begrenzung des Betrags nach unten ist nicht nötig. So würde man sozusagen den Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch der Wirtschaft das Geld auf Vorrat entziehen und den Strom in der Stadt verteuern. Bund und Kantone sind heute, im Gegensatz zu damals, als der Stromsparfonds ins Leben gerufen wurde, selber mit Fördermassnahmen nachgezogen. Deshalb ist es auf längere Sicht nicht mehr vorstellbar, dass wir auf kommunaler Ebene noch Projekte finden werden, die vernünftigerweise unterstützt werden können und sollen. Wenn es an diesen Projekten mangelt, sollte man nicht auf Vorrat der städtischen Bevölkerung und Wirtschaft Geld aus der Tasche nehmen müssen, das ausserhalb der Stadt nicht bezahlt werden muss. Solange es aber Projekte hat, wird man diese auch unterstützen. Im Übrigen kann der Gemeinderat – auch wenn keine Untergrenze festgelegt wird – nach wie vor Vorstösse einreichen und Ideen entwickeln, wo etwas gefördert werden könnte.*

5 / 12

Änderungsantrag zu Dispositivpunkt B1

Art. 3 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen, Abs. 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 2:

<sup>2</sup> Die Entschädigung darf höchstens 2 Rp./kWh und muss mindestens 1 Rp./kWh ausschliesslich Mehrwertsteuer betragen.

Mehrheit:	Präsident Heinz Schatt (SVP), Referent; Guido Hüni (GLP), Marcel Müller (FDP), Reto Rudolf (CVP), Marc Schlieper (FDP), Mauro Tuena (SVP) i. V. von Kurt Hüssy (SVP)
Minderheit:	Andreas Edelmann (SP), Referent; Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)
Abwesend:	Sven Sobernheim (GLP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 58 gegen 61 Stimmen ab.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die «Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele» ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

**Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)**

*Der Gemeinderat*

gestützt auf Art. 41 lit. I Gemeindeordnung der Stadt Zürich<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats STRB Nr. 404 vom 7. Mai 2015

*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> Gemeindeordnung der Stadt Zürich, AS 101.100



## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die dem ewz als Verteilnetzbetreiber im Rahmen der 2000-Watt-Ziele gemäss Art. 2<sup>ter</sup> Abs. 2 Gemeindeordnung obliegen.

<sup>2</sup> Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen) bezwecken die Förderung der:

- a. effizienten Verwendung von Elektrizität,
- b. Nutzung von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung,
- c. Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromanwendungen.

### **Art. 2 Gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen**

Das ewz bietet folgende gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen an:

- a. Strombasierte Energieberatung,
- b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden,
- c. Beiträge an Dritte,
- d. Beiträge an stadteigene Unternehmen,
- e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
- f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

### **Art. 3 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen**

<sup>1</sup> Für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen an die Stadt erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die Entschädigung darf höchstens 2 Rp./kWh und muss mindestens 1 Rp./kWh ausschliesslich Mehrwertsteuer betragen.

<sup>3</sup> Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund der:

- a. Vorjahreskosten und der absehbaren Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 2 (Plankosten),
- b. Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

<sup>4</sup> Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen sowie die Entschädigung für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich<sup>3</sup> als kommunale Abgaben aus.

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7; Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71

<sup>3</sup> AS 732.210

## **B. Strombasierte Energieberatung und Rückvergütungen**

### **Art. 4 Strombasierte Energieberatung**

<sup>1</sup> Die auf dem Gebiet der Stadt Zürich als gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen angebotenen Energieberatungsleistungen beziehen sich auf die in Art. 6 Abs. 1 lit. a–d aufgeführten strombasierten Anwendungsbereiche.

<sup>2</sup> Das ewz erbringt strombasierte Energieberatungsleistungen grundsätzlich selbst. Sofern angezeigt, kann das ewz Dritte mit der Erbringung dieser Leistungen beauftragen.

<sup>3</sup> Sofern angezeigt, kann das ewz an andere städtische Stellen Beiträge für strombasierte Energieberatungen leisten.

### **Art. 5 Rückvergütungen**

<sup>1</sup> Das ewz kann Kundinnen und Kunden Rückvergütungen insbesondere für Energieeffizienz und Bezug von ökologisch hochwertigem Strom gewähren.

<sup>2</sup> Die Art und Höhe der Rückvergütung sowie die Voraussetzungen und Bedingungen werden in separaten Tarif-Verordnungen<sup>4</sup> geregelt.

## **C. Beiträge**

### **Art. 6 Beitragsberechtigte und Beitragsobjekte**

<sup>1</sup> Beiträge werden Bestellenden oder Betreibenden von folgenden Anlagen und Massnahmen entrichtet, die im Verteilnetzgebiet der Stadt Zürich erstellt oder ergriffen werden oder die für die Stadt Zürich von besonderem Interesse sind:

- a. Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen (z. B. Photovoltaik-Anlagen, Biogasanlagen, Kleinwasserkraftwerke und Windanlagen),
- b. Anlagen und Geräte, die die Elektrizität besonders sparsam nutzen (z. B. Stromsparlampen, Kühl- und Tiefkühlgeräte sowie Elektromobile mit besonders niedrigen Verbrauchswerten),
- c. Anlagen und Massnahmen, die den Elektrizitätsverbrauch vermindern (z. B. Erneuerung von elektrischen Beleuchtungsanlagen und Verbesserung von elektrischen Antrieben),
- d. Anlagen und Massnahmen zur effizienten Stromanwendung, die einen namhaften Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten (z. B. Anlagen zur Nutzung von Umgebungs- und Abwärme sowie Elektromobilität),
- e. Analysen von Haushaltungen, Betrieben und Anlagen, die Aufschluss geben über realisierbare Stromsparpotenziale,
- f. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Pilotanlagen zur rationellen Elektrizitätserzeugung und -verwendung sowie zur effizienten strombasierten Substitution von fossilen Energieträgern,
- g. Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, die den Förderzwecken gemäss lit. a–d dienen (z. B. Energieunterricht an städtischen Schulen).

<sup>2</sup> Anlagen und Geräte gemäss Abs. 1 lit. b und c können mit Verkaufsaktionen gefördert werden.

---

<sup>4</sup> Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 25. Januar 2006, AS 732.319; Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 18. April 2012, AS 732.329

### **Art. 7 Grundsätze und Bedingungen**

<sup>1</sup> Keine Beiträge erhalten Berechtigte, wenn sie

- a. gemäss Art. 6 Anlagen erstellen, Massnahmen treffen oder Analysen durchführen, um einer gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen,
- b. Arbeiten oder Bestellungen für Anlagen, Massnahmen, Analysen oder Arbeiten gemäss Art. 6 vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch das ewz in Auftrag geben.

<sup>2</sup> Allfällige andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel werden bei der Festlegung der Beiträge berücksichtigt (Subsidiaritätsprinzip).

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

<sup>4</sup> Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

<sup>5</sup> Der ökologische Mehrwert aus Energieerzeugungsanlagen, die mit Investitionsbeiträgen gefördert werden, verbleibt bei den Betreiberinnen und Betreibern. Ein Verkauf ist ausgeschlossen.

<sup>6</sup> Anlagen und Massnahmen Dritter haben Vorrang vor Anlagen und Massnahmen von Unternehmen der Stadt.

<sup>7</sup> Das ewz ist berechtigt, Berichte über geförderte Objekte gemäss Art. 6 unter Wahrung des Datenschutzes zu veröffentlichen.

### **Art. 8 Beiträge für Anlagen und Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Beitragshöhe richtet sich nach:

- a. der Wirkung auf die Zielerreichung der 2000-Watt-Gesellschaft (Förderwürdigkeit),
- b. der Eigenwirtschaftlichkeit der Beitragsobjekte gemäss Art. 6,
- c. dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Förderung,
- d. dem Umfang der für die Förderung verfügbaren Geldmittel.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme von Aktionen für besonders effiziente Anlagen und Geräte gemäss Art. 6 Abs. 2 darf der Beitrag nicht höher sein als:

- a. die tatsächlich anfallenden, nicht amortisierbaren Mehrkosten,
- b. die Höchstsätze für die Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen oder des Primärenergieverbrauchs, die durch den Betrieb der Anlage während ihrer Nutzungsdauer im Vergleich zu einer entsprechenden konventionellen Referenzanlage eingespart werden.

<sup>3</sup> In der Regel werden für Anlagen und Massnahmen Investitionsbeiträge entrichtet.

<sup>4</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann die gemäss Art. 15 zuständige Instanz anstelle des Investitionsbeitrags befristete Überbrückungsbeiträge bewilligen.

### **Art. 9 Übrige Beiträge**

<sup>1</sup> Analysen gemäss Art. 6 lit. e, die in Absprache mit dem ewz durch ein fachlich anerkanntes Ingenieurbüro durchgeführt werden, können mit höchstens 50 Prozent der anfallenden Kosten finanziert werden.

<sup>2</sup> Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäss Art. 6 lit. f können je nach Förderwürdigkeit bis 100 Prozent der anfallenden Kosten decken.

<sup>3</sup> Für Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen gemäss Art. 6 lit. g können je nach Förderwürdigkeit einmalige oder wiederkehrende Beiträge bis zu 100 Prozent der anfallenden Kosten bewilligt werden.

**Art. 10 Pauschalbeiträge**

Für bestimmte Anlagen und Massnahmen kann der Stadtrat Pauschalbeiträge festlegen, um den administrativen Aufwand für die Förderung gering zu halten.

**Art. 11 Kürzung der Beiträge**

<sup>1</sup> Beiträge werden, auch wenn sie bereits bewilligt worden sind, gekürzt, wenn:

- a. sie zusammen mit anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln die Höchstsätze gemäss Art. 8 übersteigen,
- b. mit der Beitragsbewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten oder vertraglich vereinbarte Werte nicht erreicht werden.

<sup>2</sup> Bei schwerwiegenden Verletzungen von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden.

**Art. 12 Pflichten der Beitragsempfängenden**

<sup>1</sup> Die Beitragsempfängenden sind verpflichtet:

- a. die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten,
- b. Mitarbeitenden oder Beauftragten des ewz zu Prüfzwecken Zutritt zu den Anlagen zu gewähren und Auskunft über die Betriebsdaten zu geben,
- c. geförderte Massnahmen für die vorgesehene Dauer aufrecht zu erhalten,
- d. dem ewz wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich zu melden,
- e. dem ewz den Empfang von anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln unverzüglich zu melden,
- f. Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

<sup>2</sup> Übertragen Beitragsempfängende ihre Rechte an der Anlage, haben sie ihre Pflichten gemäss Abs. 1 ihrer Rechtsnachfolgerin oder ihrem Rechtsnachfolger zu überbinden.

<sup>3</sup> Die Beitragsempfängenden können vom ewz verpflichtet werden, geförderte Anlagen für Besichtigungen durch interessierte Dritte zur Verfügung zu stellen, soweit ihnen daraus keine unverhältnismässigen Umtriebe erwachsen.

**Art. 13 Rückerstattung der Beiträge**

Wer andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel erhält, die zusammen mit dem Beitrag die Höchstsätze gemäss Art. 8 übersteigen, oder wer die Pflichten gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 verletzt, hat dem ewz den erhaltenen Beitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

**Art. 14 Verfahren und Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Das Beitragsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim ewz einzureichen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge richtet sich nach der Ausgabenkompetenz gemäss der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> AS 172.100

<sup>3</sup> Die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>4</sup> Bei komplexen Vorhaben oder Projekten mit einer langen Realisierungsphase kann die zuständige Behörde auf Antrag des ewz eine tranchenweise Zahlung bewilligen.

#### **Art. 15 Dauer der Beitragsbewilligung**

<sup>1</sup> Die Bewilligung von Beiträgen gilt für zwei Jahre.

<sup>2</sup> Wird das Vorhaben innert dieser Frist nicht realisiert, verfällt die Bewilligung, und es muss ein neues Gesuch gestellt werden.

<sup>3</sup> Bei komplexen Vorhaben kann die zuständige Behörde die Dauer der Bewilligung auf Antrag des ewz um höchstens drei Jahre verlängern.

### **D. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16 Ausführungsrecht**

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Diese regeln insbesondere:

- a. die Kriterien und Zuständigkeiten für die Berechnung der Beitragshöhe gemäss Art. 8 Abs. 1,
- b. die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a,
- c. die Höchstsätze der Vermeidungskosten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b,
- d. Kriterien für die Berechnung der Beitragshöhe gemäss Art. 9,
- e. Pauschalbeiträge gemäss Art. 10,
- f. die Einzelheiten der Beitragskürzung gemäss Art. 11 und der Rückerstattung gemäss Art. 13,
- g. die Einzelheiten des Verfahrens.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann den Erlass von Ausführungsbestimmungen der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

#### **Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

- I. Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Zwecke der Stromerzeugung dienen, Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999,
- II. Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des Elektrizitätswerks in der Stadt Zürich, Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 1991.

#### **Art. 18 Änderung bisherigen Rechts**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- I. **Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)**, Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2009<sup>6</sup>:

---

<sup>6</sup> AS 732.210

## 6 Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen

### 6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung

Das ewz baut, betreibt und unterhält Uhren auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Gebäuden sowie Beleuchtungsanlagen für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in der Stadt Zürich.

Das ewz ist berechtigt, an Gebäuden die erforderlichen Einrichtungen für öffentliche Uhren und öffentliche Beleuchtungsanlagen unentgeltlich anzubringen. Auf die Interessen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ist angemessene Rücksicht zu nehmen.

### 6.2 Entschädigung

Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes<sup>7</sup>.

Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund der:

- a. Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung beim Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen (Plankosten),
- b. Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

Das ewz weist die Entschädigung für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele<sup>8</sup> als kommunale Abgaben aus.

## II. **Die Tarife Netznutzung ZH-NNA<sup>9</sup>, ZH-NNB1<sup>10</sup>, ZH-NNB2<sup>11</sup>, ZH-NNC<sup>12</sup> und ZH-NNC-U<sup>13</sup> für die Stadt Zürich:**

### 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>14</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele<sup>15</sup> wird vom Stadtrat festgelegt.

Abs. 2 wird aufgehoben.

## **Art. 19 Übergangsbestimmung**

Das Bestandeskonto Vorfinanzierung von Stromsparmassnahmen wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelöst und ein allfälliges Guthaben in die Laufende Rechnung des ewz übertragen.

---

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7

<sup>8</sup> Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71<sup>8</sup> AS

<sup>14</sup> AS 732.210

<sup>15</sup> AS

<sup>9</sup> AS 732.325

<sup>10</sup> AS 732.326

<sup>11</sup> AS 732.324

<sup>12</sup> AS 732.327

<sup>13</sup> AS 732.328

12 / 12

**Art. 20 Inkrafttreten**

Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat